

Hausordnung für Fremdfirmen

gültig für die Standorte der Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG und der Vetter Pharma International GmbH

Alle Firmen und Einzelpersonen, im folgenden Auftragnehmer genannt, die Arbeiten innerhalb unserer Werksgelände ausführen, verpflichten sich zur Einhaltung nachfolgender Vorschriften:

A. Grundsätzliche Regeln im Werk	2
B. Verhalten in klassifizierten Produktionsbereichen	3
C. Ausweise für Mitarbeitende von Fremdfirmen	4
D. Ein- und Ausfuhr fremden Materials	4
E. Firmenfahrzeuge	4
F. Arbeitszeit	4
G. Bauprojekte: Einrichten und Sichern von Baustellen	5
H. Technische Anlagen	5
I. Umweltschutz	6
J. Arbeitssicherheit	7
K. Vorbeugender Brandschutz	9
L. Flucht- und Rettungswege	11
M. Sicherheitsbelehrung	11

A. Grundsätzliche Regeln im Werk

- 1) Betreten und verlassen Sie das Werksgelände ausschließlich an den vorgeschriebenen Ein- und Ausgängen.
- 2) Aus Sicherheitsgründen überwachen wir das gesamte Firmengelände sowie definierte Produktionsbereiche per Videoaufnahmen.
- 3) Jeder Diebstahl wird von uns umgehend angezeigt. Sollten Sie diesbezüglich etwas beobachten oder bemerken, melden Sie es bitte unserem Werkschutz.
- 4) Stimmen Sie alle Arbeiten grundsätzlich mit Ihrem Vetter-Ansprechpartner ab. Er, die Bau-/Projektleitung oder deren Vertreter haben Ihnen außerdem im Vorfeld mitgeteilt, wo sie sich anmelden sollen. Bitte melden Sie sich dort.
- 5) Als Auftragnehmer oder dessen Vertretung sind Sie verantwortlich für alle Personen, die in Ihrem Auftrag auf dem Vetter-Werksgelände arbeiten. Achten Sie darauf, dass sie sich ausschließlich an den in den Leistungsverträgen genannten Arbeitsplätzen aufhalten.
- 6) Weisen Sie Ihre Mitarbeitenden darauf hin, dass sie das Werksgelände unmittelbar nach Arbeitsende wieder durch die vorgeschriebenen Ausgänge verlassen.
- 7) Als Auftragnehmer müssen Sie sicherstellen, dass Ihre Mitarbeitenden auf unseren Baustellen die jeweils vorgeschriebene Schutzausrüstung tragen.
- 8) Personen unter Alkohol- oder Drogeneinfluss können wir den Zugang zum Werksgelände nicht gestatten. Auf dem gesamten Werksgelände gilt ein generelles Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Rauchen dürfen Sie an ausgewiesenen Bereichen. Diese Bereiche zeigt Ihnen die Bau-/Projektleitung, deren Vertreter oder Ihr Ansprechpartner bei Vetter.
- 9) In allen Technik-, Produktions- und Laborbereichen darf aus hygienischen Gründen weder gegessen, getrunken noch geraucht werden. Begeben Sie sich dazu in die Pausenbereiche. Wo sich diese befinden, erfahren Sie bei der Bau-/Projektleitung, deren Vertretung oder Ihrem Vetter-Ansprechpartner. Darüber hinaus dürfen keine offenen Getränke durch das Gebäude getragen werden.
- 10) Die Arbeit in unseren Produktionsstätten erfordert strenge Sicherheits- und Hygienemaßnahmen. Deshalb müssen sich Ihre Mitarbeitenden vor Arbeitsbeginn in den dafür vorgesehenen Besucherschleusen entsprechend den ausgehängten Vorgaben für den E-Bereich umziehen. In diesen Bereichen darf weder Make-up noch Wimperntusche, Nagellack oder Schmuck getragen werden. Legen Sie die Schutzkleidung – nachdem Sie den E-Bereich verlassen haben – wieder in der Schleuse ab.
- 11) Bitte informieren Sie die Bau-/Projektleitung, deren Vertretung oder Ihren Ansprechpartner unbedingt vorab, wenn bei Ihren Arbeiten Schmutz, Staub, Gase, Rauch o. Ä. entstehen werden. So lässt sich vermeiden, dass Sie für eventuelle Folgeschäden haften müssen.
- 12) In Einzelfällen kann es vorkommen, dass wir Mitarbeitende nicht auf das Gelände lassen können oder sie bitten müssen, es wieder zu verlassen. Dazu kommt es, wenn Ihre Arbeitskräfte gegen diese Hausordnung oder gegen gesetzliche bzw. untergesetzliche Vorschriften verstoßen. In einem solchen Fall müssen sie das Gelände sofort verlassen und dürfen es nicht mehr betreten.

- 13) In den Produktions- und Technikbereichen bei Vetter ist es strikt verboten, zu fotografieren oder zu filmen. Sollten Sie zur Auftragsklärung eine Foto- oder Filmaufnahme anfertigen müssen, holen Sie zuvor die Zustimmung Ihres verantwortlichen Ansprechpartners in Absprache mit der Leitung der Werkssicherheit ein. Wenn sie vorliegt, darf nur in Begleitung von Mitarbeitenden der Bau-/Projektleitung, deren Vertretung oder Ihrem Ansprechpartner fotografiert oder gefilmt werden.
- 14) Behandeln Sie alle Informationen von Vetter streng vertraulich und geben Sie sie niemals weiter.
- 15) In allen Produktionsbereichen bei Vetter gilt ein generelles Verbot für Mobiltelefone. Ausnahmen sind während der Wartungs-/Revisionsphase nach Absprache mit Ihrem Vetter-Ansprechpartner möglich.
- 16) Deckenplatten dürfen nur in Absprache mit dem Vetter-Ansprechpartner geöffnet werden.

B. Verhalten in klassifizierten Produktionsbereichen

- 1) Weisen Sie oder Ihre Vertretung Ihre Arbeitskräfte gründlich in das Einschleusen und das korrekte Verhalten in klassifizierten Produktionsbereichen ein. Sollten Sie selbst diese Einweisung nicht erhalten haben, fordern Sie diese bitte unbedingt ein.
- 2) Um Fehler zu vermeiden, sollten Sie Unklarheiten immer umgehend ansprechen.
- 3) Der Zutritt zu Hygienebereichen ist strikt verboten, wenn Symptome oder Ausprägungen akuter infektiöser Erkrankungen und/oder stark schuppender Hauterkrankungen bestehen. Sollten diese bei Ihnen oder Ihren Mitarbeitenden auftreten, melden Sie es bitte umgehend Ihrem Vetter-Ansprechpartner.
- 4) Befolgen Sie beim Betreten der klassifizierten Produktionsbereiche die gültige Bekleidungs Vorschrift und die Vorschriften zum korrekten Einschleusen. Alle Regeln und Vorgaben stehen auf Aushängen in den Schleusen.
- 5) Sollte Ihnen eine Anweisung unklar sein, sprechen Sie bitte Ihren Vetter-Ansprechpartner darauf an. Der-/diejenige wird Ihnen gerne alles erklären.
- 6) Händewaschen, vor allem nach einem Toilettenbesuch, ist bei Vetter Pflicht. Im Produktionsbereich müssen die Hände zusätzlich desinfiziert werden.
- 7) Bitte halten Sie Ihren Arbeitsplatz und Ihre Ausrüstung stets sauber! Und bringen Sie Arbeitsmaterial wie Werkzeug, wenn möglich, über die Materialschleusen ein.
- 8) Im Produktionsbereich der Klasse C gelten strikte Vorschriften und Hygieneregeln. Betreten Sie und Ihre Mitarbeitenden diese Räume deshalb ausschließlich in Begleitung von geschultem Vetter-Personal.
- 9) Türen zu den Produktionsräumen der Klassen A/B dürfen *niemals* geöffnet werden!
- 10) Sollten Sie etwas Ungewöhnliches beobachten oder bemerken, melden Sie es bitte umgehend Ihrem Vetter-Ansprechpartner oder den Vetter-Mitarbeitenden vor Ort.
- 11) Füllen Sie Protokolle immer leserlich und mit Kugelschreiber (in blauer Farbe) aus!

C. Ausweise für Mitarbeitende von Fremdfirmen

Sie und Ihre Mitarbeitenden erhalten jeweils einen Dienstleisterausweis. Er ist ausschließlich für den vorgesehenen Arbeitsbereich gültig. Holen Sie den Ausweis jeden Morgen an der Pforte, bzw. am Empfang ab und geben sie ihn abends, wenn Ihre Arbeiten abgeschlossen sind, wieder dort oder beim Wachdienst / Empfang ab. Tragen Sie ihn stets gut sichtbar, z. B. an der Jacke oder um den Hals.

Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er darf also auch nicht genutzt werden, um einer weiteren Person den Zutritt zu ermöglichen. Auf Bitte unserer Bau-/Projektleitung, deren Vertretung, Ihres Vetter-Ansprechpartner oder des Sicherheitspersonals müssen Sie den Ausweis vorzeigen.

Stellen Sie sicher, dass auch Ihre Mitarbeitenden diesen Verpflichtungen nachkommen.

D. Ein- und Ausfuhr fremden Materials

Material dürfen Sie erst dann auf unser Werksgelände anliefern oder mitbringen, wenn die Bau-/Projektleitung, deren Vertretung oder Ihr Vetter-Ansprechpartner den Transport zuvor freigegeben hat.

Stellen Sie unbedingt sicher, dass sämtliches Material genau deklariert ist und über den Empfänger, den genauen Lieferort, die Menge usw. informiert. Ist dies nicht der Fall, müssen wir Materialanlieferungen zurückweisen.

E. Firmenfahrzeuge

- 1) Auf dem Vetter-Werksgelände gilt die Deutsche Straßenverkehrsordnung und eine Höchstgeschwindigkeit von zehn Stundenkilometern. Firmenfahrzeugen gewähren wir die Einfahrt ausschließlich zu Materialtransporten oder aus betriebsbedingten Gründen. Achten Sie bitte stets darauf, Verkehrs- und Rettungswege, Löscheinrichtungen, Feuerwehrezufahrten und Tore freizuhalten. Und parken Sie Ihre Firmenfahrzeuge ausschließlich auf den gekennzeichneten Parkflächen.
- 2) Die Zufahrt mit privaten PKWs können wir leider nicht gestatten. Nutzen Sie bitte die Parkmöglichkeiten außerhalb des Werksgeländes. Die Bau-/Projektleitung, deren Vertretung oder Ihr Vetter-Ansprechpartner geben gerne Auskunft dazu.

Halten Sie sich auch diesbezüglich bitte stets an die Anweisungen des Sicherheitspersonals.

F. Arbeitszeit

- 1) Das tägliche Arbeitszeitfenster für Ihre Vertragsleistungen auf dem Werksgelände legen Sie in Abstimmung mit der Bau- / Projektleitung, deren Vertretung oder mit Ihrem Vetter-Ansprechpartner unter Beachtung der Vorgaben aus dem Arbeitszeitgesetz fest.
- 2) Sollte es nötig sein, an einem Samstag, Sonntag oder Feiertag zu arbeiten, so melden Sie das bitte rechtzeitig an.

G. Bauprojekte: Einrichten und Sichern von Baustellen

- 1) Stimmen Sie grundsätzlich jedes Einrichten einer Baustelle in Art und Größe vorher mit der Bau-/Projektleitung, deren Vertretung oder Ihrem Vetter-Ansprechpartner ab. Das gilt für Neu- und Umbauten.
- 2) Beschränken Sie eine Baustelle auf so wenig Raum wie möglich, um Behinderungen zu minimieren oder idealerweise ganz zu vermeiden.
- 3) Es liegt in Ihrer Verantwortung, Baugruben und Arbeitsstellen bei Tag und Nacht vorschriftsmäßig zu sichern und auszuschildern. Sorgen Sie bei Arbeiten an und auf Fahrstraßen und Gehwegen bitte für ausreichende Beleuchtung.
- 4) Bestehende Arbeitsstellen, Verkehrsflächen o. Ä. müssen vor herabfallenden Gegenständen geschützt werden. Montieren Sie dazu Schutzdächer, oder sichern Sie die Gefahrenzone anderweitig ab. Kennzeichnen und sichern Sie Arbeitsstellen mit Absturzgefahr besonders!
- 5) Stehen Ihre Bau- und Bürocontainer weniger als 15 Meter von Gebäuden entfernt oder innerhalb von Gebäuden, müssen sie aus nichtbrennbarem Material sein. Bestehen sie aus einem anderen Material als Metall, müssen Sie dessen Nichtbrennbarkeit nachweisen.
- 6) Bitte besprechen Sie die Ausstattung von Bau- und Bürocontainern zu Ihrer eigenen Sicherheit mit der Bau-/Projektleitung, deren Vertretung oder Ihrem Vetter-Ansprechpartner. Das gilt insbesondere im Hinblick auf den Brandschutz.
- 7) Halten Sie Abgrenzungen, Baubuden und Baustellen während der gesamten Bauzeit in einem ordnungsgemäßen und sauberem Zustand.
- 8) Entsorgen Sie Bauschutt und Abfälle regelmäßig. Klären Sie die Entsorgung gefährlicher Bauabfälle vorher mit dem Vetter-Abfallbeauftragten ab und belegen Sie ihm im Anschluss die ordnungsgemäße Entsorgung. Bitte beachten Sie: Betriebliche Entsorgungseinrichtungen dürfen ohne unsere Genehmigung nicht genutzt werden. Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten sowie an Baustellen sind Voraussetzung für ein gutes, unfallfreies Arbeiten. Entfernen Sie also immer alle Restmaterialien.

H. Technische Anlagen

- 1) Führen Sie Arbeiten an oder mit einer unserer technischen Anlagen erst dann durch, wenn die verantwortliche Bau-/Projektleitung, deren Vertretung oder Ihr Vetter-Ansprechpartner sie ausdrücklich genehmigt haben.
- 2) Wenn Sie Ihre Arbeiten fertiggestellt oder vorläufig beendet haben, informieren Sie bitte unverzüglich die verantwortliche Bau-/Projektleitung und melden Sie sich ab.
- 3) Unsere technischen Anlagen dürfen Sie nur mit ausdrücklicher Genehmigung der verantwortlichen Bau-/Projektleitung oder des Vetter-Verantwortlichen in Betrieb nehmen oder außer Betrieb setzen. Abgeschaltete Anlagen müssen Sie durch Hinweisschilder kennzeichnen und sicherstellen, dass sie nicht ohne Weiteres wieder in Betrieb genommen werden können.
- 4) Entstehen während Ihrer oder durch Ihre Arbeiten Beschädigungen an Anlagen und Systemen, melden Sie das bitte umgehend Ihrem Vetter-Ansprechpartner. Er muss Ihnen außerdem Demontagen an Anlagen/Systemen freigeben.
Stellen Sie nach Abschluss Ihrer Arbeiten den Ursprungszustand wieder her und überprüfen Sie gemeinsam mit Ihrem Vetter-Ansprechpartner die korrekte Funktion.

Wir legen großen Wert auf unsere Vetter-EHS-Politik (EHS = Environment, Health, Safety; Umwelt-, Gesundheits-, Arbeitsschutz). Es ist entscheidend, dass Sie sämtliche diesbezüglichen Rechtsvorschriften und die nachfolgenden Handlungsgrundsätze jederzeit einhalten. Weitere Details und Informationen zur Vetter-EHS-Politik finden Sie auf unserer Website.

I. Umweltschutz

- 1) Basierend auf der Vetter-EHS-Politik sind Sie verpflichtet, bei allen Tätigkeiten auf dem Vetter-Werksgelände die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes zu beachten und einzuhalten. Das gilt für Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung und Lärmschutz.
- 2) Zum Gewässerschutz dürfen keine festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe in die Kanalisation gelangen. Halten Sie deshalb unbedingt die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und der örtlichen Abwassersatzung ein. Die Ableitung von Abwasser (ausgenommen Sanitärabwasser) müssen Sie vorher mit Ihrem Vetter-Ansprechpartner abstimmen. Gegebenenfalls müssen Sie eine behördliche Erlaubnis einholen.
- 3) Lagern Sie niemals wassergefährdende Stoffe (z. B. Salze, Öle) direkt auf der Erde. Sie dürfen in keinem Fall den Boden verunreinigen und ins Erdreich sickern.
- 4) Sollten Sie wassergefährdende Stoffe – auch nur vorübergehend – auf das Vetter-Werksgelände bringen, beachten Sie zwingend das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), um eine Umweltgefährdung zu vermeiden.
- 5) Entsorgen Sie Abfälle grundsätzlich nach den gesetzlichen Vorgaben wie dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallordnung, der Gefahrstoffverordnung (Asbest), der Gefahrgutverordnung (Transport) oder dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Sorgen Sie zudem für die erforderlichen Entsorgungsnachweise!

Sortenreine Kleinmengen (bis 100 kg) folgender Wertstoffe können über das Abfall- und Wertstofftrennsystem bei Vetter entsorgt werden:

- Metalle/Kunststoffe
- Folien
- Papier/Pappe

Größere Mengen dieser Wertstoffe sowie Restmüll entsorgen Sie bitte eigenverantwortlich oder in Absprache mit dem Abfallbeauftragten bei Vetter.

Entstehen im Rahmen der beauftragten Leistung gefährliche Abfälle, klären Sie deren Entsorgung vorher mit unserem Abfallbeauftragten. Ihm müssen Sie danach auch die ordnungsgemäße Entsorgung mit Kopien des Entsorgungsnachweises und des Entsorgungsbelegs nachweisen können.

Wichtig: Entstehen in Ihrem Verantwortungsbereich Schäden durch unsachgemäße Kennzeichnung, Sammlung und/oder Entsorgung von Abfällen, sind Sie in vollem Umfang zu Schadensersatz verpflichtet. Sie müssen auch Ihre Mitarbeitenden und etwaige Subunternehmer zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichten und sie kontrollieren.

J. Arbeitssicherheit

- 1) Für Sie und Ihre Mitarbeitenden gelten die Arbeitsschutzgesetze und Unfallverhütungsvorschriften der DGUV sowie unsere hausinternen Sicherheitsregeln.
- 2) Halten Sie Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege und Feuerlösch- oder Rettungseinrichtungen grundsätzlich frei.
- 3) Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen Sie weder umgehen noch unwirksam machen.
- 4) Vetter-eigene Fahrzeuge und Arbeitsgeräte dürfen Sie erst nach Freigabe durch den Bereichsverantwortlichen nutzen. Für Vetter-eigene Flurförderfahrzeuge müssen Sie die Fahrtauglichkeit und eine entsprechende Berechtigung nachweisen können.
- 5) Im Bereich spannungsführender elektronischer Anlagen und Betriebsmittel sind Arbeiten nur nach Rücksprache mit der Bau-/Projektleitung, deren Vertretung oder Ihrem Vetter-Ansprechpartner gestattet. Beachten Sie dabei bitte genauestens die Unfallverhütungsvorschriften (DGUV-Vorschrift 3).
- 6) Nachdem Sie Gerüste vorschriftsmäßig aufgebaut haben, müssen sie vor der Nutzung durch einen Vetter-Verantwortlichen mit entsprechender Qualifikation abgenommen werden. Achten Sie danach unbedingt auf die bestimmungsgemäße Nutzung. Gleiches gilt für Hubarbeitsbühnen.
- 7) Sollten Sie Chemikalien wie Reinigungsmittel, Schmier- oder Hilfsstoffe in mehr als haushaltsüblichen Mengen auf dem Vetter-Werksgelände transportieren, lagern oder verwenden, müssen Sie das vorher bei Ihrem Auftraggeber anmelden. Das gilt zum Beispiel bei mehr als fünf Litern pro Produkt, Reinigungsmittel oder mehr als zwei Litern/Kilogramm Schmier- und Hilfsstoffe.

Klären Sie offene Fragen zu den Vetter-EHS-Regeln bitte unbedingt vorher ab. Chemische Stoffe dürfen nur in dafür geeigneten und entsprechend gekennzeichneten Gebinden verwendet werden. Fügen Sie auch die nötigen EG-Sicherheitsdatenblätter bei. Und nutzen Sie und Ihre Arbeitskräfte beim Umgang mit Gefahrstoffen unbedingt die persönliche Schutzausrüstung, wie sie die EG-Sicherheitsblätter vorgeben.

- 8) Ihre elektrischen Betriebsmittel (Kabeltrommel, Bohrmaschine etc.) müssen nach DGUV-Vorschrift 3 geprüft sein.
- 9) Für folgende Arbeiten und Tätigkeiten benötigen Sie einen Freigabeschein:
 - Arbeiten an besonderen Anlagen (Ammoniak- und Stickstoffanlagen etc.)
 - Befahren von Behältern, engen Räumen und Gruben
 - Tätigkeiten in elektrischen Betriebsräumen oder an spannungsführenden Teilen
 - Feuergefährliche Arbeiten (HSE-Schein)
 - Staubintensive Arbeiten (HSE-Schein)
 - Sonstige gefährliche Arbeiten
- 10) Befolgen Sie hinsichtlich Ihrer persönlichen Schutzausrüstung (PSA) stets diese Vorgaben:
 - Tragepflicht von Sicherheitsschuhen (S2) in den Technik- und Produktionsbereichen
 - Tragepflicht von Schutzhelmen in den gekennzeichneten Bereichen (Gefrietrocknungs-Wartungsebenen, Reinraumdecke etc.)
 - Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, wenn Sie näher als 2 Meter an einer Absturzkante arbeiten (z.B. an der Dachkante, nicht durchtrittgesicherten Dachöffnungen etc.)
 - Tragepflicht von Schutzbrillen und Schutzhandschuhen bei Schweißarbeiten

- 11) Beachten Sie beim Umgang mit Druckgasflaschen,
 - dass Sie sie gegen unbeabsichtigtes Umfallen absichern, also anketten
 - dass Sie zum Transport die Schutzkappe aufschrauben!

- 12) Arbeiten in gefährdeten Bereichen wie Stickstoffanlage, Kühlräumen, Gefriertrockner etc.:
Dort besteht zwar keine toxikologische Gefährdung, bei unbeabsichtigtem Gasaustritt wird jedoch Sauerstoff verdrängt, was Erstickungsgefahr bedeuten kann. Beachten Sie und Ihre Arbeitskräfte deshalb unbedingt die roten Leuchten der Gaswarnanlagen in diesen Bereichen! Dort müssen Sie zudem (mindestens) zu zweit arbeiten! Verlassen Sie den Bereich im Alarmfall umgehend und informieren Sie sofort den Vetter-Verantwortlichen.

- 13) Verwenden Sie ausschließlich Leitern und Tritte mit GS- und BG-Prüfzeichen (entsprechend DGUV-Vorschrift 38) sowie eine Steighilfe. Leitern sind bis zu einer Arbeitshöhe von maximal vier Metern zulässig.

- 14) Arbeiten an Anlagen und Maschinen:
Treffen Sie vor der Arbeit an Maschinen und Anlagen unbedingt geeignete Vorkehrungen, die das unbeabsichtigte Ingangsetzen verhindern (z. B. durch Energiezufuhr wie Strom, Druckluft etc.). Nutzen Sie dazu die Steuerung (Log out / Tag out!) Bei Rückfragen stehen Ihnen unsere Fachkräfte für Arbeitssicherheit jederzeit zur Verfügung.

- 15) Arbeiten in Laboren mit Schutzstufe 2:
In Mikrobiologie-Laboren mit Schutzstufe 2 (S2-Labore) sind Sie verpflichtet, 48 Stunden vor Arbeitsbeginn den Infektionsschutzbeauftragten oder dessen Stellvertretung über Umfang und Art Ihrer Arbeiten zu informieren.
Wichtig: In diesen Laboren dürfen Sie aus Sicherheitsgründen niemals allein arbeiten.

- 16) Arbeiten auf Technik-Plenen bei aktiver H₂O₂-Dekontamination:
Technik-Plenen oberhalb von Produktionsbereichen, die mit einer automatischen H₂O₂-Desinfektion ausgestattet sind, dürfen Sie während der aktiven Dekontaminationsmaßnahme nur mit einem H₂O₂-Handmessgerät betreten.
Dieses erhalten Sie an der Pforte. Die Zugänge zu den betreffenden Bereichen sind entsprechend gekennzeichnet.

- 17) Führen Sie vor jeder Arbeit grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung durch. Die entsprechende Dokumentation müssen Sie dem Vetter-Verantwortlichen nach Aufforderung jederzeit vorlegen können.

Ihr Projektauftraggeber bei Vetter unterstützt Sie gerne bei der Ermittlung der Gefährdungspotenziale Ihres Arbeitsplatzes – vor allem, wenn er sich an der Schnittstelle zu internen Produktions- und Logistikprozessen, angrenzender TGA wie Heißdampfzeugung, stromführenden Bauteilen oder Absturzgefahren befindet. Mit Ihrem Projektauftraggeber legen Sie auch geeignete Schutzmaßnahmen und deren Dokumentation fest.

- 18) Sorgen Sie beim Einsatz von Lasern der Klasse 2 für eine entsprechende Beschilderung im Gefahrenbereich!

K. Vorbeugender Brandschutz

1. Heiarbeiten / feuergefhrliche Arbeiten

1.1 Genehmigung

Manche Bau- und Reparaturarbeiten erfordern den Einsatz von offenem Feuer, etwa Autogen-Elektroschweien, Ltarbeiten, funkenreiende oder Kunststoffschweiarbeiten. Die zwingend erforderliche Genehmigung dazu mssen Sie mit einem Erlaubnisschein fr Hei- und Staubarbeiten belegen. Sie erhalten ihn bei der Bau-/Projektleitung oder bei Ihrem Vetter-Verantwortlichen.

Ob fr Ihre Arbeiten eine Brandwache oder ein Brandposten vonnten ist, klren Sie bitte vorab mit dem Vetter-Brandschutzbeauftragten.

Beachten Sie auch, dass wir diese Arbeiten generell nur zeitlich begrenzt freigeben. Das heit fr Sie:

- Holen Sie sich die Freigabe tglich neu.
- Fr Arbeiten an Wochenenden und Feiertagen bentigen Sie eine gesonderte Freigabe.
- Stellen Sie bei lnger andauernden Arbeiten den Freigabeantrag unbedingt rechtzeitig, damit Sie unterbrechungsfrei arbeiten knnen.
- ndern sich die Arbeitsstelle und/oder der Zeitplan Ihrer Arbeiten, mssen Sie erneut eine Genehmigung nach dem vorgeschriebenen Verfahren einholen.
- Besprechen Sie Sonderregelungen mit Ihrem Auftraggeber bei Vetter und dem Vetter-Brandschutzbeauftragten.

Wichtig: Wenn Sie diese Anordnung nicht beachten und es aufgrund dessen zu Schden kommt, sind Sie voll verantwortlich und regresspflichtig.

Halten Sie Brandschutzmanahmen nicht oder nur unzureichend ein, mssen wir die entsprechenden Arbeiten zu Ihren Lasten unterbrechen oder stilllegen.

1.2 Schweigerte

Fr alle Schwei- und Brennarbeiten auf dem Vetter-Werksgelnde drfen nur mangelfreie Gerte verwendet werden. Sie mssen mit Flammenrckschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerstet sein und das berufsgenossenschaftliche Prfzeichen tragen.

Anmerkung:

Die vorgenannte Rckschlagsicherung ist bei Propan-/ Butangas(-flaschen) als Niederdruckbrenngase nicht mglich und entfllt dann. Wenn Sie Schwei- und Brennarbeiten unterbrechen oder ganz beenden, mssen Sie sicherstellen, dass die Flaschenventile geschlossen sind und das Schlauchsystem nicht mehr unter Druck steht.

1.3 Arbeiten an besonders feuergefhrdeten Anlagen

Fr folgende Ttigkeiten bentigen Sie eine Genehmigung:

- Arbeiten an Tankanlagen, Trockenfen, Farblagern und hnlich gefhrdeten Betriebseinrichtungen
- Bei jeglicher Verwendung/Lagerung brennbarer Flssigkeiten einschlielich Kaltreiniger, le, Fette oder Dieselmotoren
- Arbeiten mit Behltern, die Gase oder explosive Stube beinhalten, sowie fr Rohrleitungen, die brennbare Gase enthalten

Die entsprechende Genehmigung muss sowohl Art und Menge des Stoffes als auch Art und Umfang der feuerschutztechnischen Manahmen beinhalten.

Ihr Vetter-Ansprechpartner steht Ihnen bei Fragen hierzu gerne zur Verfgung.

2. Arbeiten auf Dachflächen

- Auf Dachflächen sind Arbeiten mit offenem Feuer erst nach Absprache mit der Bau-/Projektleitung oder Ihrem Vetter-Verantwortlichen gestattet. In diesem Fall muss in Abstimmung mit dem Vetter-Verantwortlichen eine Brandwache organisiert werden. Die Dauer der Brandwache bei Dacharbeiten beträgt acht Stunden
- Auf Dachflächen gilt ein generelles Rauchverbot.
- Stellen Sie bei großflächigen Dacharbeiten grundsätzlich keine befeuerten Bitumenkessel auf der Dachoberfläche ab. Diese Geräte müssen auf dem ebenen Boden stehen. Befördern Sie die zu verarbeitende Heißbitumenmasse stattdessen mittels Druckleitung auf das Dach.

Wichtig: Halten Sie am befeuerten Bitumenkessel sowie im Bereich des zu verarbeitenden Materials je zwei ABC-Pulverlöcher zu zwölf Kilogramm oder vergleichbare Feuerlöscher bereit.

- Achten Sie bitte darauf, dass die zur Beheizung eingesetzten Propangasflaschen sowie die Armaturen und Schläuche in einwandfreiem Zustand sind. Stellen Sie die Propangasflaschen mindestens fünf Meter vom Kessel entfernt auf. Dieselbe Entfernung gilt auch für zu lagernde Materialien wie Bitumenblöcke oder Bitumenpappe.
- Halten Sie die zulässige Dachbelastung ein: Die zur Dachreparatur nötigen brennbaren Materialien wie Folien, Bitumenblöcke bzw. -pappe und Klebmasse dürfen Sie also nur in Tagesmengen lagern – und zudem nur in Absprache mit dem Vetter-Brandschutzbeauftragten, der Bau-/Projektleitung oder Ihrem Vetter-Verantwortlichen.
- Für kleinere Reparaturarbeiten, die sich auf maximal drei Quadratmeter Dachfläche erstrecken, ist auch ein örtlich stationierter befeuerter Bitumenkessel mit bis zu 50 Litern Inhalt erlaubt. Allerdings nur dann, wenn dieser Kessel völlig brandsicher zur Dachhaut abgeschirmt ist. Wichtig außerdem: Bringen Sie Propangasflaschen nur in angemessener Menge und nur zum unmittelbaren Gebrauch auf Dachflächen – und berücksichtigen Sie dabei stets die sonstigen Auflagen dieser Hausordnung!
- Bringen Sie Propangasflaschen bitte erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche und entfernen Sie sie zum Arbeits-/Schichtende wieder. Wir zeigen Ihnen einen sicheren Platz, an dem Sie die Gasflaschen deponieren können. Wenn Sie Dacheindeckungen mittels Kunststoffbahnen im Klebeverfahren oder lösungsmittelhaltiger Streich- oder Spritzmassen durchführen, bei denen durch Verdunstung von Lösungsmitteln und deren Entzündung eine besondere Gefährdung entsteht, so brauchen Sie dafür zwingend eine Genehmigung!

3. Arbeiten mit brennbaren Materialien

- Wenn Sie bei Ihren Bau- und Reparaturarbeiten brennbare Flüssigkeiten nutzen, gelten wegen der besonderen Gefahren dieselben Vorschriften wie bei der Arbeit mit offenem Feuer gemäß Abschnitt K 1.
- Grundsätzlich dürfen Sie maximal einen Tagesvorrat an Öl, Benzin, Farbe, Verdünner, Kleber in Gebäuden und auf Dachflächen bereithalten. Halten Sie alle brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 55 °C (Gefahrenklasse AII) oder darunter in bruchsicheren, absolut dicht verschließbaren Behältern. In diesem Zusammenhang beachten Sie bitte auch stets die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)!

L. Flucht- und Rettungswege

Informieren Sie sich vor Beginn Ihrer Arbeiten über das Verhalten im Brand- und Notfall. Diese Angaben finden Sie auf jedem Flucht- und Rettungswegeplan des jeweiligen Vetter-Arbeitsbereiches.

Außerdem sollten Sie die Sammelplätze sowie Flucht- und Rettungswege kennen. Fragen Sie ggf. Ihren Vetter-Ansprechpartner danach.

Vor Beginn Ihrer Arbeiten muss Sie die Bau-/Projektleitung, deren Vertretung oder Ihr Vetter-Verantwortlicher ordentlich einweisen und das gemeinsam mit Ihnen dokumentieren. Notieren Sie sich außerdem die Telefonnummern der ständig besetzten Stellen in den einzelnen Standorten. Diese sind:

Standort	Telefon-Nr. Pforte/Wachdienst	Abkürzung des Standorts
Ravensburg Schützenstraße	0751 3700-3801	SST, KB, VOB, RVV, RVM
Ravensburg Süd, Mariatal	0751 3700-3905 o. -3807	RVS, VSP
Ravensburg West, Erlen	0751 3700-3812 o. -3813	RVW1 – RVW5
Langenargen	0751 3700-1804	VLA

M. Sicherheitsbelehrung

Verantwortlich für Ihre Sicherheitsbelehrung und die Einweisung in die Hausordnung sind die Bau-/Projektleitung, deren Vertretung oder Ihr Vetter-Ansprechpartner.

Wichtig: Übergeben Sie vor Arbeitsbeginn eine Liste aller Mitarbeitenden, die Sie auf Ihren Baustellen bei Vetter einsetzen.

Mit der Unterschrift Ihrer Mitarbeitenden auf dieser Liste garantieren Sie, dass sie die Hausordnung der Vetter Pharma-Fertigung GmbH & Co. KG und Vetter Pharma International GmbH gelesen und verstanden haben. Das gilt auch für nachträglich eingesetzte Arbeitskräfte.

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Datum, Unterschrift

Datum, rechtsverbindliche Unterschrift

Änderung seit der letzten Version

- Im gesamten Dokument Überschriften präzisiert und Verantwortlichkeiten und Aufgaben aktiv formuliert.
- Unter A „Grundsätzliche Regeln im Werk“: Punkte 2 und 3 (Videoüberwachung und Umgang bei beobachtetem Diebstahl) hinzugefügt; bei Punkt 4 ergänzt, dass alle Arbeiten mit dem Vetter-Ansprechpartner abzustimmen sind; Punkt 8 umformuliert in generellen „Alkohol- und Drogeneinfluss“; Punkt 9 (Umgang mit Essen und Getränken) erweitert um Technik- und Laborbereiche; Punkt 14 (Vertraulichkeitserklärung) hinzugefügt; bei Punkt 15 die Beschreibung zum Verbot von Mobiltelefonen präzisiert und die Ausnahme der Nutzung von Mobiltelefonen in den Wartungs-/Revisionsphasen ergänzt; Punkt 16 (Öffnen von Deckenplatten) hinzugefügt.
- Unter B „Verhalten in klassifizierten Produktionsbereichen“: Punkt 3 (Umgang mit Symptomen/Erkrankungen) präzisiert; Punkt Trinken und Essen entfernt, da bereits in Punkt A9 beschrieben;
- Unter C „Ausweise für Mitarbeitende von Fremdfirmen“: Ergänzt, dass über einen erhaltenen Ausweis keiner weiteren Person Zutritt gewährt werden darf.
- Unter E „Firmenfahrzeuge“: Bei Punkt 1 das Verhalten auf den Vetter-Parkflächen präzisiert.
- Unter H „Technische Anlagen“: Bei Punkt 3 Kennzeichnung von außer Betrieb-genommenen Anlagen ergänzt; Punkt 4 für den Umgang mit entstandenen Schäden hinzugefügt.
- Unter I „Umweltschutz“: Bei Punkt 4 den Verweis zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergänzt; bei Punkt 5 die Beschreibung zu den gesetzlichen Vorgaben um die Gewerbeordnung ergänzt.
- Unter J „Arbeitssicherheit“: Bei Punkt 4 die Vorgabe hinsichtlich der Fahrerbeauftragung über die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Auftraggebers entfernt; bei Punkt 6 die Prüfung von Gerüsten durch einen Vetter-Verantwortlichen ergänzt; bei Punkt 7 für die Handhabung von Chemikalien eine Mengenvorgabe definiert und die Ansprechpartner für deren Anmeldungen benannt, Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ergänzt; bei Punkt 9 den HSE-Schein für feuergefährliche und staubintensive Arbeiten ergänzt; Punkt 16 (Verhalten auf Technik-Plenen bei aktiver H₂O₂-Dekontamination), Punkt 17 (Beurteilung einer Gefährdungssituation) und Punkt 18 (Einsatz von Lasern der Klasse 2) hinzugefügt.
- Unter K „Vorbeugender Brandschutz“: Strukturierung optimiert und Unterpunkte eingefügt (1. „Heißarbeiten / feuergefährliche Arbeiten“ mit weiteren Unterpunkten, 2. „Arbeiten auf Dachflächen“ und 3. „Arbeiten mit brennbaren Materialien“).
- Abschließende Anmerkung entfernt.

Hinweis: Durch Anklicken des „Navigationsbereichs“ im Menüpunkt „Ansicht“, können die Kapitel direkt über das am linken Rand eingeblendete Inhaltsverzeichnis angewählt werden.